

Gründungsvertrag über die Handballspielgemeinschaft

Hinweis

In diesem Vertrag der HSG Kalkberg 06 ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist in den Regelungen zwischen weiblichen und männlichen Personen zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Personen.

Soweit der Begriff „Abteilung“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Sparte“ gemeint.

Zwischen den nachfolgenden aufgeführten Stammvereinen:

1. MTV Segeberg von 1860 e.V.
2. SC Rönau 74 e.V.
3. TuS Fahrenkrug von 1924 e.V.

§ 1 Bezeichnung

Die Spielgemeinschaft trägt den Namen: **Handballspielgemeinschaft Kalkberg 06**

Kurzform nachfolgend **HSG Kalkberg 06 (HSG)**

Eine Namensänderung kann nur von den Vorständen der Stammvereine beschlossen werden.

§ 2 Gründungsjahr, Dauer

Die HSG wurde mit Wirkung zum 01.05.2006 gegründet.

Die HSG läuft beim Handballverband Schleswig-Holstein unter der Vereins-Nr. 414 (803109).

Sie besteht auf unbestimmte Zeit.

Für die Dauer des Bestehens der HSG ist es den beteiligten Stammvereinen nicht möglich, Handballmannschaften unter dem eigenen Vereinsnamen zum Punktspielbetrieb zu melden.

§ 3 Zweck der HSG

Die HSG dient der Förderung des Handballsports in unserer Region, zum Wohle der beteiligten Stammvereine und im Geiste einer fairen Partnerschaft.

Sportliches Ziel dieses Zusammenschlusses ist eine Intensivierung des Breiten- und Freizeitsportangebots im Handballsport und die leistungsorientierte Ausrichtung des Handballsports auf der Grundlage der Förderung und Betreuung aller Mitglieder.

Insbesondere wird den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, das Verhalten in der Gemeinschaft zu erlernen.

Durch Betreiben des aktiven Handballsports dient die HSG auch der allgemeinen Gesundheitsfürsorge.

§ 4 HSG Zugehörigkeit

Angehörige der Spielgemeinschaft sind alle die, die in den Stammvereinen als Mitglied in der Abteilung Handball geführt werden.

Die Angehörigen der HSG bleiben weiterhin Mitglieder ihrer Stammvereine mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten.

Neuaufnahmen erfolgen nicht in die HSG, sondern in die jeweiligen Stammvereine. Eine Mitgliedschaft in mehreren Stammvereinen ist möglich.

§ 5 HSG Versammlung

Die Versammlung der HSG ist einmal jährlich unmittelbar nach Abschluss der Spielsaison durchzuführen.

Über den Inhalt und die Entscheidungen auf der HSG Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist den geschäftsführenden Vorständen der Stammvereine innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

Widerspruch gegen das Protokoll ist nur innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt schriftlich zulässig.

§ 6 HSG Vorstand

Der Vorstand der HSG wird von den Vorständen der Stammvereine ermächtigt, die Geschäfte der HSG zu führen.

Die Spielgemeinschaft wird durch den Vorstand geleitet.

Der Vorstand muss aus folgenden Ämtern bestehen:

- HSG-Leiter;
- Kassenwart;
- Jugendwart

§ 7 Kostenregelung

Das Geschäftsjahr der HSG läuft jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

Die HSG unterhält ein eigenes Geschäftskonto.

Bis zum 31. 1. eines jeden Jahres ist vom Kassenwart der HSG den Stammvereinen der Haushaltsentwurf zur Beratung und Entscheidung in den zuständigen Organen der Stammvereine vorzulegen.

Die finanziellen Lasten der HSG werden von den Stammvereinen getragen, wobei sich der prozentuale Anteil der Finanzlast an der Anzahl der von den Stammvereinen in die HSG eingebrachten Mitglieder zum ersten Monat eines jeden Jahres orientiert.

Die Stammvereine verpflichten sich, die von ihnen auf Grund des Haushaltsplans zu leistenden Zahlungen jeweils vierteljährlich zum Quartalsbeginn in Teilbeträgen an die HSG abzuführen.

Die HSG ist nicht berechtigt finanzielle Verpflichtungen jeglicher Art einzugehen, die nicht im Haushaltsplan zweckgebunden gedeckt sind.

Bei außerplanmäßigen Ausgaben ist eine schriftliche Zustimmung aller Stammvereine notwendig.

Der Jahresabschluss ist jeweils zum 31.12 d. lfd. Jahres vorzunehmen. Der Kassenabschlussbericht per 31.12 ist zum 31.01 des Folgejahres den Stammvereinen vorzulegen. Kassenprüfungen erfolgen durch Vertreter der geschäftsführenden Vorstände der beteiligten Stammvereine.

§ 8 Spielkleidung

Die Spielkleidung orientiert sich an den Vereinsfarben der jeweiligen Stammvereine mit den Farben Blau und Weiß.

Ein Wiedererkennungswert der Stammvereine ist sicherzustellen.

Das Logo der HSG Kalkberg 06 ist im Anhang 2 beigefügt.

§ 9 Spielklassen

Bei Auflösung der HSG werden die Stammvereine ihre Mannschaften nach der Mannschaftsliste und Vereinszugehörigkeit jeweils wieder zurückerhalten. Sind Mannschaften während der Dauer der HSG hinzugekommen oder spielen Mannschaften in mittlerweile anderen Spielklassen als zum Beginn dieses Vertrages, ist zwischen dem HSG Vorstand und den Vorständen der Stammvereine eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

§ 10 Haftungserklärung

Gemäß § 4 der Spielordnung des DHB und den Zusatzbestimmungen des HVSH zur Spielordnung erklären die Stammvereine, dass diese für sämtliche Verbindlichkeiten der HSG und aller in der HSG tätigen Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

§ 11 Besondere Vorschriften

Die HSG regelt in Übereinstimmung mit den Satzungen der Stammvereine unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie der Geschäftsordnung ihre Angelegenheiten selbständig.

Neben den Satzungen und Ordnungen der Stammvereine finden alle Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DHBs, des HVSHs, der zuständigen Region und des zuständigen Kreises Anwendung.

Die Spieler und Spielerinnen der HSG erhalten die Spielberechtigung für die HSG.

Die Spielausweise werden auf die Stammvereine ausgestellt. Das zusätzliche Spielrecht für die HSG wird in einem separaten Schreiben bestätigt und muss zu jedem Spiel mitgeführt werden.

Die Genehmigung der HSG wurde vom Handballverband Schleswig-Holstein e. V. schriftlich erteilt. Sie ist bei der Passkontrolle dem Schiedsrichter vorzulegen.

§ 12 Kündigung und Auflösung des Vertrages

Eine Kündigung über den Austritt aus der HSG durch einen Stammverein ist durch eingeschriebenen Brief bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres gegenüber einem Mitglied des Vorstands der HSG (Ziff. 1. – 3. des § 6 dieses Vertrages), je einem Mitglied der geschäftsführenden Vorstände der Stammvereine – mit Kopie an den Handballverband Schleswig-Holstein e.V. – durch die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des kündigenden Stammvereins auszusprechen. Die Kündigung wird wirksam, sobald alle Mannschaften der HSG die Spielsaison beendet haben.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Spieljahr.

Kündigen mehrere Stammvereine die Mitgliedschaft in der HSG, sodass nur ein Stammverein in der HSG verbleibt wird diese aufgelöst.

Eine Auflösung der HSG kann erst erfolgen, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat. Im Falle der Auflösung der HSG werden vorhandene Geldmittel sowie die aus den Mitteln der HSG angeschafften Gegenstände im Verhältnis der aktuellen Zuweisungen an die jeweiligen Stammvereine zurückgegeben.

§ 13 Geschäftsordnung der HSG

Die Geschäftsordnung ergänzt diesen Vertrag, wobei dieser Vertrag maßgebend ist.

Die Geschäftsordnung soll heterogene Inhalte der jeweiligen Satzung der Stammvereine inhaltlich für die HSG homogenisieren.

Änderungen der Geschäftsordnung benötigen die Zustimmung der HSG Versammlung und der geschäftsführenden Vorstände der Stammvereine.

§ 14 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen des Gründungsvertrags bedürfen der Zustimmung der HSG-Versammlung und der Vorstände der Stammvereine.

Mündliche Absprachen sind unzulässig.

§ 15 salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben.

§ 16 Inkrafttreten

Dieser Vertrag erneuert den Vertrag über die Gründung einer Handballspielgemeinschaft vom 11.07.2011, ohne die Gründung der HSG aufzuheben.

Anlagen:

1. DHB Spielordnung § 4 Spielgemeinschaft und Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB für den Bereich des HVSH zu § 4 – Spielgemeinschaft
2. HSG Logo

Anlage 1 zum Vertrag über die Gründung einer Handballspielgemeinschaft (HSG)
 Zwischen den Vereinen TUS Fahrenkrug – SC Rönnau 74- MTV Segeberg- SV Wahlstedt
 Vom 05. April 2006

Der Finanzhaushalt für die HSG ist wie folgt geregelt:

Anteilmäßig der Vereinsmitglieder übernehmen die jeweiligen Stammvereine die prozentualen Kosten der HSG.

Jährlich hat eine Haushaltssitzung der geschäftsführenden Vorstände der Stammvereine über die Kostenhöhen und anteilmäßige Kostenverteilung des Folgejahres zu entscheiden.

Der Haushalt für das laufende Kalenderjahr 2006 wird auf 42.997 € festgelegt.

Das ergibt für die jeweiligen Stammvereine, aufgrund ihrer Mitglieder stand: 05.04.2006:

	TuS Fahrenkrug	MTV Segeberg	SC Rönnau	SV Wahlstedt	Mitglieder gesamt
Mitglieder:	100	67	98	176	<u>441</u>
Jahreskostenanteil:	9.750 €	6.532 €	9.555 €	17.160 €	<u>42.997,00 €</u>
Quartalsabschläge :	2.437,50 €	1.633,00 €	2.388,75 €	4.290,00€	<u>10.749,25 €</u>

In der vorgenannten Kostenaufstellung sind die Mehrkosten für Trainerkosten und Übungsleiterausbildung der Stammvereine MTV Segeberg und SC Rönnau noch nicht berücksichtigt. Die vorgenannten Stammvereine erklären sich bereit diese Kosten zusätzlich zu übernehmen.

Einverstanden:

Vorstände:	TuS Fahrenkrug	MTV Segeberg	SC Rönnau	SV Wahlstedt
	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____
zur Kenntnis:	TuS Fahrenkrug	MTV Segeberg	SC Rönnau	SV Wahlstedt
	_____	_____	_____	_____

Anlage 2

DHB Spielordnung

§ 4 Spielgemeinschaften

- (1) Mehrere Vereine eines Landesverbandes können mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen, männliche Jugend, weibliche Jugend eine Spielgemeinschaft bilden. Diese Spielgemeinschaften sind bis zur DHB-Ebene sowie den durch die Ligaverbände durchzuführenden Wettbewerben spielberechtigt. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist nur zulässig, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Handballspielbetrieb eingestellt haben. Die Landesverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Landesverbände können ausschließlich für ihren Bereich Spielgemeinschaften zulassen, die nur aus einzelnen Mannschaften gebildet sind, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.
- (3) Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes. Mit Zustimmung der betroffenen Landesverbände ist die Bildung einer Spielgemeinschaft auch zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände zulässig.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den zuständigen Landesverband bis zum 1. April eines Jahres zu stellen. Die Landesverbände können andere Antragsfristen festsetzen.
- (5) Der Antrag muss enthalten bzw. ihm muss beigefügt sein
 - der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
 - die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
 - die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie eines Jugendwarts bei Jugendspielgemeinschaften,
 - die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird und
 - die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung, der durch die Vereinsvorstände vertretenen Vereine für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.
- (6) Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielsaison beendet haben. Die Landesverbände können für Jugendmannschaften ihres Bereiches abweichende Terminbestimmungen erlassen.
- (7) Spielgemeinschaften können erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat. Die Landesverbände können für ihren Bereich Ausnahmen zulassen.

Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB

für den Bereich des Handball-Verbandes Schleswig-Holstein e.V.

Zu § 4 – Spielgemeinschaften

Zu Absatz 1

Zwei oder mehr Vereine können eine Spielgemeinschaft (SG) bilden, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Handballspielbetrieb eingestellt haben.

- a) mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen
- b) mit sämtlichen Mannschaften des Bereiches Männer
- c) mit sämtlichen Mannschaften des Bereiches Frauen
- d) mit sämtlichen Mannschaften des Bereiches männliche Jugend
- e) mit sämtlichen Mannschaften des Bereiches weibliche Jugend

Diese Spielgemeinschaften sind bis zur DHB-Ebene sowie den durch die Ligaverbände durchzuführenden Wettbewerben spielberechtigt.

Zu Absatz 2

Im Bereich des HVSH sind im Bereich der Jugend auch Spielgemeinschaften einzelner Mannschaften zugelassen, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben. Diese Spielgemeinschaften sind für den Spielbetrieb auf NOHV- und DHB-Ebene nicht spielberechtigt.

Zu Absatz 3

Zuständig für die Genehmigung der Bildung einer SG (Zulassung) sind:

- a) bei Vereinen auf Kreisebene desselben Kreises der betreffende Kreis
- b) bei Vereinen auf Kreisebene verschiedener Kreise der Kreis, an dessen Spielbetrieb die SG teilnehmen soll
- c) bei Vereinen auf Bezirksebene desselben Bezirks der betreffende Bezirk
- d) bei Vereinen auf Bezirksebene verschiedener Bezirke der Bezirk, an dessen Spielbetrieb die SG teilnehmen soll
- e) bei Vereinen, die verschiedenen Spielklassen angehören, der jeweils höchste Verband im Bereich des HVSH (Bezirk, HVSH), an dessen Spielbetrieb eine Mannschaft der SG teilnehmen soll
- f) bei Vereinen auf Regional- oder Oberligaebene der HVSH.

Die Genehmigungen sind durch das Präsidium des HVSH bzw. die Vorstände der Bezirke und der Kreise unter „Handball-Verband Schleswig-Holstein“, bei Bezirken und Kreisen mit dem Zusatz „Im Auftrag“, zu erteilen.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist § 7 Absatz 5 HVSH-Satzung (Zustimmung des abgebenden Kreises) zu beachten. Ferner muss die Teilnahme der weiteren Mannschaf-

ten der SG am Spielbetrieb der unteren Spielklassen (jeweils zulässig nur in einem Verband) geregelt sein.

Dem HVSH ist eine Durchschrift der Zulassung zu übersenden und dabei zu versichern, dass alle Erfordernisse für die Bildung der SG erfüllt worden sind.

Zu Absatz 4

Die Erstzulassung einer SG kann nur vor Beginn einer Meisterschaftssaison erfolgen (siehe auch Absatz 6 in der SpO). Sie gilt ab Beginn der neuen Saison.

Anträge sind spätestens bis zum 01.05. eines Jahres bei dem zuständigen Verband einzureichen.

Zu Absatz 5

Außer den erforderten Angaben und Anlagen sind beizufügen:

- a) das Protokoll der Gründungsversammlung der SG, unterzeichnet von je einem Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleitern (oder deren Vertreter) der beteiligten Vereine
- b) eine Mitteilung über den beabsichtigten Beginn der Teilnahme am Spielbetrieb, die Anzahl und Bezeichnung der Mannschaften unter Angabe ihrer Spielklassenzugehörigkeit
Bei der Benennung des verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie des Jugendwarts sind die Anschriften (einschl. Telefon) und die Vertreter anzugeben
- c) eine Mitteilung über die Vereinbarung, was bei Auflösung der SG mit deren Vermögen zu geschehen hat
- d) eine für den Fall der Auflösung der SG etwaig getroffene Vereinbarung der Stammvereine über die Verteilung der Mannschaften der Spielgemeinschaft auf die bisherigen Spielklassen (beachte § 41 SpO/DHB).

Zu Absatz 6

Die Genehmigung einer SG für Jugendmannschaften ist bis zum Beginn eventueller Qualifikationsspiele möglich, auch wenn noch Jugendmannschaften der Stammvereine an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen. Durch die Gründung einer SG erhalten die Jugendlichen aber keine Spielberechtigung für diese weiterführenden Meisterschaften eines anderen Stammvereines.

Zu Absatz 7

Nimmt eine Spielgemeinschaft an Qualifikationsspielen für die neue Spielsaison teil und löst sie sich vor Beginn der Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison auf, wird das von ihr in der Qualifikation erspielte Klassen- oder Teilnahmerecht für die Stammvereine hinfällig.